Satzung „Togo-Kinder Zukunftschance e.V. “

Stand 15. Juli 2025

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Togo-Kinder Zukunftschance e.V.“ Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen unter - VR 12604 –.
2. Der Verein hat seinen Sitz in D 53359 Rheinbach.

§ 2 Zweck des Vereins

(Neufassung durch die Mitgliederversammlung vom 15. Juli 2025)

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke in Togo
 im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Ausbildung begabter Kinder aus wirtschaftlich bedürftigen Familien in der Stadt Kpalimé in Togo sowie die Förderung und Verbesserung der schulischen Bildungsmöglichkeiten für die Kinder.
3. Durch die gezielte Verbesserung der schulischen Bildung soll ein Beitrag zur Bekämpfung der dort herrschenden Armut geleistet werden und den Kindern die Chance eröffnet werden, durch Erreichen einer beruflichen Position oder Selbständigkeit, aus eigener Kraft eine sichere Existenz aufzubauen.
4. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Vermittlung von Patenschaften für begabte Kinder aus Familien, die auf Grund ihrer wirtschaftlichen Situation ihre Kinder nicht zur Schule anmelden können.
 - Durch die Übernahme von Schulgeld, Schuluniform, Unterrichtsmaterial, Lehrmaterial, für die Schulen sowie die Sorge für angemessene Kleidung und medizinische Grundversorgung.
5. Für die Realisierung der genannten Zwecke bedient sich der Verein geeignete Personen vor Ort, die rechtlich und tatsächlich in die Tätigkeit des Vereins einbezogen werden (Projektbeauftragte).
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
7. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

(Neufassung durch die Mitgliederversammlung vom 15. Juli 2025)

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in § 2 Nr. 2 dieser Satzung angegebenen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Bürgerstiftung Wir für Rheinbach“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins können grundsätzlich alle interessierten natürlichen und juristische Personen werden, die sich den in der Satzung fest geschriebenen Ziele des Vereins verpflichten und diese aktiv oder passiv fördern.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vereinsvorstand zu beantragen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.
4. Personen, die eine Patenschaft übernehmen, erlangen damit automatisch ohne Zusatzbeitrag alle Mitgliedsrechte.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, den Ausschluss, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt des Mitglieds aus dem Verein.
2. Ein Mitglied kann schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied seinen Austritt erklären.
3. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder sonstiger Umlagen im Rückstand ist.
5. Verletzt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins, kann es durch Beschlussfassung des Gesamtvorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Gegen den Beschluss kann das betroffene Mitglied die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen.

§ 7 Beiträge

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Beitrag in Höhe der Patenschaftsbeiträge pro Monat zu zahlen. Der Beitrag kann auch in Form einer Patenschaft für den Verein erbracht werden.
2. Die Ausgaben des Vereins werden aus Beiträgen, Spenden und eventuellen Zuschüssen finanziert.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Verein wird durch einen „Geschäftsführenden Vorstand“ geleitet.
 Diesem Geschäftsführenden Vorstand gehören an
 - der Präsident
 - der Vorsitzende
 - zwei Stellvertretende Vorsitzende
 - der Schatzmeister
 - der Schriftführer.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf ein Vertreter die Vertretungsmacht nur dann ausüben, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
3. Der Geschäftsführende Vorstand kann Beisitzer ernennen, denen besondere Aufgabengebiete übertragen werden. Diese bilden gemeinsam mit dem Geschäftsführenden Vorstand den Gesamtvorstand.

4. Der Geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Seine Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl der jeweiligen Nachfolger im Amt.“
5. Die im Verein tätigen Mitglieder des Gesamtvorstands erhalten, wie die Mitglieder des Vereins, für ihre ehrenamtliche Tätigkeit keinerlei Vergütung.
 Die Erstattung von Unkosten kann gegen Beleg gewährt werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn dies dem Interesse des Vereins dient oder wenn die Einberufung einer Mitgliederversammlung von 33 % der Mitglieder schriftlich verlangt wird.
2. Wenn eine Mitgliederversammlung auf Grund behördlicher Anordnungen oder höherer Gewalt nicht als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden kann oder eine Verschiebung in angemessener Frist nicht möglich ist, kann der Vorstand zu einer Mitgliederversammlung als Videokonferenz einladen. Die Bedingungen einer solchen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei seiner Verhinderung entweder durch einen stellvertretenden Vorsitzenden oder den Schatzmeister einberufen.
2. Die Einberufung erfolgt durch E-Mail oder schriftliche Einladung. Dieser ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung hinzuzufügen.
3. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die von der in § 9 dieser Satzung genannten Anzahl der Mitglieder verlangt wird, hat der Vorstand die von diesen Mitgliedern gewünschten Tagesordnungspunkte mit aufzunehmen.
4. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

§ 11 Gang der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen Stellvertreter geleitet.
2. Ein Versammlungsleiter ist dann zu bestimmen, wenn ein neuer Vorstand gewählt werden soll.
3. Wahlen können nur nach vorheriger Ankündigung in der zugesandten Tagesordnung unter Einhaltung der genannten Fristen erfolgen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
6. Zum Ausschluss von Mitgliedern ist eine Mehrheit von ¾, zur Auflösung des Vereins sind die Stimmen von 80% der Mitglieder erforderlich.
7. Soll der Vereinszweck geändert werden, sind die Stimmen aller anwesenden Mitglieder sowie das schriftliche Einverständnis der abwesenden Mitglieder erforderlich.

8. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 12 Rechnungsprüfung

Auf der Mitgliederversammlung sind zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Rechnungsprüfer überprüfen die Kassen und Geschäfte des Vereins zumindest einmal im Geschäftsjahr. Über das Ergebnis ist auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Satzung wurde in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am 15. Juli 2025 verabschiedet.

Rheinbach, den 15. Juli 2025

Viola Müllejans	Dr. Jürgen Zeh	Gabriele Heinrichs
Vorsitzende	Stellvertretender Vorsitzender	Stellvertretende Vorsitzende